



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

**INGENIEURBÜRO  
HOSSFELD & FISCHER**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld  
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer  
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24  
97688 Bad Kissingen  
Telefon 09 71/72 88-0  
Fax 09 71/72 88-22  
Mail info@HundF.de  
Internet www.HundF.de

HUH/wd/na 08.09.2023

## H & F – Bauherreninfo Nr. 64

- **Baurecht** - Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln
- **Vergaberecht** - Änderung der Vergabeverordnung
- **Baustoffmanagement** - Ersatzbaustoffverordnung EBV
- **Schlammbehandlung** - Meldefrist 31.12.2023 für Kläranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach längerer Pause erhalten Sie heute wieder ein neues Bauherreninfo. Um den Papierverbrauch zu senken, haben wir uns entschlossen, das Bauherreninfo in Zukunft per E-Mail zu versenden. Dies hat auch den Vorteil, dass die Zustellung personenbezogener als bisher bei gleichzeitig geringerem Aufwand erfolgen kann. Sollten Sie der Meinung sein, dass Sie in Zukunft das Bauherreninfo nicht mehr möchten, so melden Sie sich bei uns, dann nehmen wir Sie selbstverständlich aus dem Verteiler.

Am 16.06.2023 dieses Jahres hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VGV zugestimmt. Am 24. August ist die geänderte Vergabeverordnung – die Veröffentlichung erfolgte am 23. August im Bundesgesetzblatt – in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich alle ausgeschriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren, wenn der Schwellenwert von netto 215.000,- € überschritten wird, europaweit ausgeschrieben werden. Die Auswirkungen sowohl auf der Auftraggeberseite als auch auf der Seite der planenden Berufe sind gewaltig. So geht man davon aus, dass zukünftig mehr als 10.000 zusätzliche VGV-Verfahren notwendig werden, was eine maßgebliche Erhöhung der Bürokratie zur Folge hat und einen enormen finanziellen Aufwand nach sich zieht. Bei einem mittleren Finanzaufwand von 30.000 bis 50.000,- € auf der Auftraggeberseite als auch auf der Auftragnehmerseite und zusätzlichen 10.000 VGV-Verfahren entstehen Kosten von rd. 400 Mio. €. Hier muss man sich wirklich die Frage stellen, ob dieses Geld nicht besser in Planungs- und Bauleistungen fließen sollte. Was ist das für ein Bürokratieabbau, von dem landauf, landab die Politik spricht?

Auch unser Büro geht mit der Zeit und muss sich weiterentwickeln. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, die bestehende Gesellschaftsform einer BGB-Gesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung überzuführen. Seit März dieses Jahres sind wir beim Amtsgericht Schweinfurt als Partnerschaftsgesellschaft mbB mit der Nr. P88 eingetragen.

## BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

### ABWASSERENTSORGUNG

Kanalnetzrechnungen  
Schmutzfrachtberechnungen  
Mischwasserbehandlungsanlagen  
Kanaldatenbank  
Innovative Entwässerungsverfahren  
Unterirdischer Rohrvortrieb  
Abwasserbehandlungsanlagen  
Schlammbehandlungsanlagen  
Abluftbehandlung

### WASSERVERSORGUNG

Rohrnetzrechnungen  
Rohrnetzuntersuchungen  
Trinkwasserspeicher

### WASSERWIRTSCHAFT

Vorfluterberechnungen  
Hochwasserschutzanlagen  
Hochwasserrückhaltebecken  
Renaturierungsmaßnahmen

### ABFALLWIRTSCHAFT

Sandfang-/Rechengutentsorgung  
Grüngutkompostierungsanlagen  
Deponiebau

### VERKEHRSANLAGEN

Innenörtliche Straßen  
Land- und Kreisstraßen  
Verkehrsknotenpunkte  
Busparkplätze  
Verkehrsberuhigung

### INGENIEURBAUWERKE

Bauwerke Abwasseranlagen  
Bauwerke Wasserversorgung

### TRAGWERKSPLANUNG

Bauten des komm. u. priv. Tiefbaues

### BAULEITPLANUNG

Flächennutzungspläne  
Bebauungspläne

### VERMESSUNG

Geländeaufnahmen  
Bestandsvermessung  
Geographische Informationssysteme

### SONSTIGE LEISTUNGEN

Sicherheitskoordination gemäß BauteilV  
Private Sachverständige (Wasserwirtschaft)  
Machbarkeitsstudien  
Bedarfsplanungen

Mitglied der Bayerischen  
Ingenieurekammer-Bau  
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:  
VBI DWA VSVI  
BDB DVGW

VR-Bank  
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG  
IBAN DE55 7906 5028 0005 7740 98  
BIC GENODEF1BRK

Merkur Privatbank  
IBAN DE32 7013 0800 0001 6156 10  
BIC GENODEF1M06

Sparkasse Bad Kissingen  
IBAN DE21 7935 1010 0000 0101 81  
BIC BYLADEM1K1S

Für Sie als Auftraggeber ändert sich dadurch nichts, da die neue Gesellschaft sämtliche Rechte und Verpflichtungen ab dem 01.01.2023 übernommen hat.

Wir hoffen, Ihnen mit den nachfolgenden Themen zu aktuellen Fragen interessante Antworten liefern zu können.

### **Baurecht – Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln**

Bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen ist penibel darauf zu achten, dass dem Anbietenden zur Kalkulation alle Informationen zur Verfügung stehen und er somit aufgrund der erschöpfenden Beschreibung der Leistung in die Lage versetzt wird, seine Kalkulation durchführen zu können. Insbesondere darf ihm kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden, auf das er keinen Einfluss hat (VOB § 7 (1).3). In Folge der globalen Ereignisse sind verschiedene Stoffe erheblichen Schwankungen unterworfen. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Stoffen, die mit hohem Energieaufwand hergestellt werden müssen (z.B. Stahl, Bitumen usw.) oder bei denen aufgrund einer erhöhten Abhängigkeit von anderen globalen Lieferanten hohe Preisschwankungen auftreten können. Kommt darüber hinaus hinzu, dass die auszuführende Leistung sich über einen längeren Zeitraum hinzieht und insofern auch der Einkauf der Stoffe nicht unmittelbar nach der Auftragserteilung erfolgt, würden dem Anbietenden erhebliche Risiken aufgebürdet werden, die einem fairen und transparenten Interessensausgleich zwischen Anbietendem und Auftraggeber nicht entsprechen. Aus diesem Grund ist zu empfehlen, unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalls auf eine Stoffpreisgleitklausel gemäß VHB, Formblatt 225 zurückzugreifen und sich dadurch als Vergabestelle nicht angreifbar zu machen.

### **Vergaberecht – Änderung der Vergabeverordnung**

Seit einigen Jahren läuft das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland wegen der Auftragswertermittlung bei der Vergabe von Planungsleistungen. Da die Bundesregierung entgegen der Entscheidung beim Verfahren der Kommission wegen der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI (Urteil vom 04.07.2019) kein Ausurteilen vor dem EUGH wollte, entschied sie sich im Frühjahr, den § 3 Absatz 7 Satz 2 der VGV zu streichen. Der Bundesrat hat dann in seiner Sitzung am 16.06.2023 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, sodass es zu einer Änderung der Vergabeverordnung gekommen ist. Diese Änderung ist am 24.08.2023 in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass künftig durch die Addition der Honorare sämtlicher Ingenieurleistungen selbst bei kleinen Vorhaben der Schwellenwert von netto 215.000 € überschritten wird und eine europaweite Ausschreibung erforderlich macht. Man geht derzeit davon aus, dass die Zahl der Verfahren um mindestens 10.000 zunehmen wird. Insbesondere die Kommunen als größte öffentliche Auftraggeber werden aufgrund fehlender Kapazitäten überfordert sein, eine derartig große Zahl von Verfahren durchzuführen. Von dem sich ergebenden volkswirtschaftlichen Finanzaufwand – ein Verfahren verursacht in der Regel Kosten von 20.000 bis 40.000 € auf der Auftraggeberseite und pro teilnehmenden Büro Kosten von 10.000 bis 20.000 € - nicht zu sprechen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesland Bayern einen Antrag zur Erhöhung des Schwellenwertes eingebracht. Der Wert ist seit der Einführung von VGV-Verfahren kurz vor der Jahrtausendwende praktisch unverändert bis heute gültig. Ein Ausgleich für den Preisanstieg seit 2000 wurde niemals umgesetzt. Es bleibt die Hoffnung, dass bald eine Anpassung erfolgt, z.B. auf 700.000 bis 900.000,- €, was eher zum Schwellenwert von Bauleistungen mit rund 5,4 Mio. € (13 – 17 % der Bauleistung) passen würde.

### **Baustoffmanagement – Ersatzbaustoffverordnung EBV**

Seit 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Nach vielen Jahren der Diskussion (seit 2004) unter allen Beteiligten konnte damit das Ziel, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, erreicht werden. Allerdings gibt es Öffnungsklauseln, die aufgrund der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg in den Gesetzestext hineinkamen, um innerhalb des Bundesrates die Novellierung zu erreichen.

Dass eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Erfreulich ist auch die Tatsache, dass die Ersatzbaustoffverordnung das Bodenrecycling priorisiert. Allerdings ist die Umsetzung der Richtlinie, insbesondere auch im Verwaltungsbereich noch nicht ausreichend vorangekommen. Aufgrund weiterer Untersuchungsparameter steigt der Laboraufwand. Die Kapazitäten auf dem Markt sind (noch) nicht vorhanden. Eine Hauptschwierigkeit für die Auftraggeberseite besteht darin, dass mit dem ersten August die Ersatzbaustoffverordnung in den laufenden Bauverträgen umgesetzt werden muss. Da bei diesen Verträgen, z.B. bei der Bodeneinstufung, noch mit den Z-Klassen gearbeitet wird und diese Klassifizierungen mit den neuen Klassifizierungen nicht übereinstimmen, ergeben sich vertragliche Probleme, die über Nachtragsvereinbarungen geregelt werden müssen. Die Recyclingbetriebe müssen sich an die Ersatzbaustoffverordnung halten und würden ohne eine Anpassung an die Ersatzbaustoffverordnung kein Material annehmen dürfen.

Bei den neuen Bauverträgen sind die neuen gesetzlichen Regelungen unterzubringen, d.h. die Büros der Baugrundbegutachtung müssen ergänzende Untersuchungen und Bewertungen durchführen, was einerseits zum Teil viel Geld kosten wird, zum anderen auch Zeit, da die notwendigen Laborkapazitäten auf dem Markt noch nicht vorhanden sind. Seitens der planenden Büros müssen die Ausschreibungstexte ebenfalls angepasst werden. Auch dies benötigt Zeit. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass in etlichen Punkten die Ersatzbaustoffverordnung sehr vom „grünen Tisch“ konzipiert und die praktischen Belange der Baustelle nicht ausreichend gewürdigt wurden. Da das Gesetz seit 01.08.2023 gilt, müssen jetzt die Regelungen in handhabbare Aktivitäten umgesetzt werden. Wie dies geschieht, wird in den nächsten Monaten unter den Fachleuten zu erarbeiten sein. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

#### **Schlammbehandlung – Meldefrist 31.12.2023 für Kläranlagen**

Jeder Kläranlagenbetreiber muss sich bis zum 31.12.2023 bezüglich seiner zukünftig geplanten Klärschlammbehandlung gegenüber der Aufsichtsbehörde erklären. Von Seiten des Landesamtes wurde diese unbürokratische Meldung insofern vereinfacht, dass Sie über das Portal DA Bay Ihre Erklärung abgeben können. Das Portal ist seit 01.07.2023 freigeschaltet. Sollten Sie Unterstützung benötigen, dann melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO  
**HOSSFELD & FISCHER**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
BERATENDE INGENIEURE VBI



Quellenverzeichnis: VBI-Nachrichten  
Korrespondenz Wasserwirtschaft  
Korrespondenz Abwasser – Abfall  
gwf-Wasser/Abwasser  
Asphalt-Institut Kaufmann  
Bayerische Staatszeitung  
Deutsches IngenieurBlatt  
Allgemeines Ministerialblatt der  
Bayerischen Staatsregierung  
Süddeutsche Zeitung  
Mandanteninformationen Ulbrich & Kollegen  
Veröffentlichungen des IB H & F  
Bild der Wissenschaft  
Straßenverkehrstechnik  
Straße und Autobahn  
bi Umweltbau  
ADAC – Printmedien „Kommunale Straßen“  
Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes  
Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsregierung